



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Präsidialdepartement Kanton BS
Abteilung Gleichstellung von
Frauen und Männern
Marktplatz 30a
4001 Basel

Basel, 16. November 2021

Stellungnahme zum Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf zum Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung. Die ausführlichen Antworten zur Vernehmlassung finden Sie anbei.

Freundliche Grüsse

Jessica Brandenburger
Co-Parteipräsidentin

Lisa Mathys
Co-Parteipräsidentin

Organisation / Institution:
Strasse und Nr.:
PLZ und Ort:
Land:

SP Basel-Stadt
Rebgasse 1
4058 Basel
Schweiz

Weitere Kontaktpersonen:

Vorname & Name
E-Mail-Adresse:
Vorname & Name:
E-Mail-Adresse:

Amina Trevisan
amina.trevisan@yahoo.de
Barbara Heer
barbara.heer@gmail.com



Grundlegendes

Eigentlich klingt es einfach: «Mann und Frau sind gleichberechtigt.» Seit 1981 steht dieser Grundsatz in der Verfassung, seit 1996 führt ihn das Gleichstellungsgesetz (GIG) näher aus. Einiges ist seitdem geschehen, aber insgesamt geht die Gleichstellung weiterhin sehr «zögerlich» voran. Nach wie vor sind Frau und Mann in der Gesellschaft, in der Wirtschaft und der Politik nicht gleichgestellt. Die politische, ökonomische, rechtliche, soziale und kulturelle Gleichstellung aller Geschlechter, die Beseitigung von Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und das Verhindern jeglicher Gewalt gegen Frauen wurden noch lange nicht erreicht. Frauen haben immer noch massive Einkommenslücken, weil sie für Kinder und pflegebedürftige Angehörige verantwortlich sind – entsprechend gross ist die Altersarmut nach ihrer Pensionierung. Frauen tragen nach wie vor den Grossteil der Verantwortung für die unbezahlte Care-Arbeit.

Bisher hat sich der Gleichstellungsauftrag auf Frauen und Männer bezogen, neu soll dieser nun auch für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intersexuelle (LGBTQI*) Menschen gelten. Menschen, die sich nicht nur über die binäre Geschlechteridentität von Frau und Mann definieren, sollen nicht mehr nur mitgemeint, sondern im Gesetz explizit erwähnt sein.

Die SP Basel-Stadt (SP BS) unterstützt alle Bemühungen, die zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung und sexuellen Identität führen und die zur Förderung der Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in allen Lebensbereichen beitragen.

Die SP BS begrüsst die Erweiterung des kantonalen Gleichstellungsauftrags auf LGBTQI* sehr. Sie begrüsst die Stossrichtung des Gesetzesentwurfs sowie die Tatsache, dass der Gleichstellungsauftrag neu in einem eigenständigen Gesetz festgehalten werden soll, und schätzt dieses als progressiv ein. Die enge Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren im Bereich sexuelle Orientierung, wie es der Gesetzesentwurf vorsieht, erachtet die SP BS als sehr wichtig. Dass Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen, die aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden, extern gefördert werden sollen, scheint aus Sicht der SP BS sinnvoll, da so Niederschwelligkeit garantiert ist.

Die Ressourcensituation im Bereich Gleichstellung bereitet der SP BS jedoch Sorgen. Es ist klar, dass die Erweiterung des gesetzlichen Auftrags auf sexuelle Orientierung eine Vielzahl zusätzlicher Aufgaben sowie den Bedarf nach zusätzlichem Fachwissen bedeutet. Die Aufstockung der Abteilung um 50 Stellenprozent ist aus Sicht der SP BS das absolute Minimum. Dies insbesondere, da die Aufgaben im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männer weiterhin immens sind. Die gesellschaftlichen Strukturen sind weiterhin zum Nachteil von Frauen eingerichtet. Die SP BS fordert deshalb zusätzlich Gleichstellungsbeauftragte in allen Departementen, welche mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden. Nur mit einer Ressourcenoffensive im Bereich Gleichstellung kann endlich Fortschritt erreicht werden.

In der jetzigen Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt ist die Abteilung im Präsidentialdepartement für die Verwirklichung von Gleichstellung in allen Lebensbereichen im Kanton zuständig. Da der Handlungsbedarf im Bereich Gleichstellung weiterhin riesig ist, ist dieser Auftrag mit dem jetzigen Stellenetat schlicht nicht erfüllbar. Die SP BS begrüsst es deswegen sehr, dass Gleichstellung im Gesetz neu als Querschnittsaufgabe definiert wird, für deren Verwirklichung nicht nur das Präsidentialdepartement, sondern jedes Departement zuständig ist.



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Damit wird in Basel-Stadt gesetzlich festgehalten, was in vielen Institutionen, sei es regional, in der Schweiz oder international, seit längerem Standard ist. Es gibt in Verwaltungen andere Themen, die bereits seit längerem als Querschnittsthemen aufgestellt sind (z.B. KIP, IT Security). Es ist aus Sicht der SP BS etwas blamabel, dass dies bei der Gleichstellung erst jetzt umgesetzt wird.

Ohne entsprechende Strukturen und Ressourcen droht die Verankerung von Gleichstellung als Querschnittsaufgabe im Gesetz allerdings zum Papiertiger zu werden. Um Gleichstellung als Querschnittsaufgabe effektiv umzusetzen, braucht es aus Sicht der SP BS Gleichstellungsbeauftragte in allen Departementen, welche in den Fachbereichen des Departements für die Verwirklichung von Gleichstellung zuständig sind und denen die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen. Diese sollen in einer interdepartementalen Fachgruppe zusammenarbeiten, gemeinsam Strategien mit Aktionsplan entwickeln und deren Umsetzung überprüfen. Die Abteilung Gleichstellung soll diese Fachgruppe koordinieren. Dadurch soll Gleichstellung von allen Departementen intern und in deren Fachbereichen umgesetzt und nicht zuletzt bereits Bestehendes sichtbar gemacht werden. Alle Departemente müssen sich für die Umsetzung von Gleichstellung zuständig fühlen und dies entsprechend sichtbar machen können.

Grundsätzlich ist der Gesetzesentwurf begrüßenswert und trägt zur Gleichstellung aller Menschen bei, die aufgrund von Geschlechterstereotypen diskriminiert werden. Einzelne Aspekte und Formulierungen müssen aber noch überarbeitet werden.



Detaillierte Bemerkungen zum Gesetzesentwurf zum Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung

Zugunsten der Übersichtlichkeit gehen wir im Folgenden nur auf jene Bestimmungen ein, bei denen nach unserem Dafürhalten Veränderungs- oder Diskussionsbedarf besteht.

1. Allgemein

§2 Begriffe

Kommentar: Die Begriffsdefinition von Geschlecht gestützt auf die Yogyakarta-Prinzipien findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass mit dieser individualistischen Definition die indirekte Diskriminierung aufgrund von statistischen Geschlechtsmerkmalen bzw. einer gruppenbezogenen Geschlechtsidentität von diesen Definitionen nicht erfasst wird. Beispiel: eine Pflegeperson ist grundsätzlich geschlechtlich nicht identifiziert. Wenn aber vor allem Menschen eines Geschlechts diesen Beruf ausüben und dabei schlechter bezahlt werden, handelt es sich eben doch um eine geschlechtsspezifische Diskriminierung. Zum Abbilden solcher Konstellationen ist die vorgeschlagene Definition nicht geeignet. Da zudem bisher verwendete Begriffe wie z.B. „soziales Geschlecht“ entfallen, würden wir es im mindesten begrüßen, wenn in den Materialien klargestellt würde, dass mit der Begriffsdefinition von § 2 der in § 1 umschriebene Gleichstellungsauftrag nach wie vor wesentlich auch auf die herkömmlich wahrgenommene Diskriminierung und Ressourcenungleichheit zwischen Männern und Frauen ausgerichtet ist. Wir sind überzeugt, dass mit einer solchen Klarstellung Missverständnissen und ablehnenden Haltungen vorgebeugt werden kann.

§3 Allgemeiner Gleichstellungsauftrag Absatz 3

Gesetzesentwurf	Änderungsvorschlag SP Basel-Stadt
³ Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.	³ Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der Diskriminierung von Menschen, die neben Geschlecht und sexueller Orientierung weitere <u>diskriminierungsanfällige</u> Merkmale nach § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aufweisen.

Begründung: Der Gesetzestext sollte expliziter machen, dass es um Mehrfachdiskriminierung geht.



2. Umsetzung

§ 4 Querschnittsaufgabe

Gesetzesentwurf	Änderungsvorschlag SP Basel-Stadt
<p>¹ Die Verwirklichung der Gleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe im Kanton, für die jedes Departement in seinen Fachbereichen zuständig ist.</p> <p>² Der Regierungsrat legt periodisch die Schwerpunkte des Kantons zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.</p>	<p>¹ Die Verwirklichung der Gleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe im Kanton, für die jedes Departement in seinen Fachbereichen zuständig ist.</p> <p>² Der Regierungsrat legt periodisch die Schwerpunkte des Kantons zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.</p> <p>³ <u>Jedes Departement bestimmt für die Verwirklichung der Gleichstellung eine zuständige interne Stelle (Gleichstellungsbeauftragte:n). Diese ist mit den für die Aufgabe notwendigen Ressourcen ausgestattet und für die Umsetzung der Massnahmen in den Fachbereichen des Departementes zuständig.</u></p>

Begründung: Aus Sicht der SP BS ist es von hoher Wichtigkeit, dass das Gleichstellungsgesetz die Gleichstellung als Querschnittsaufgabe festschreibt, für die jedes Departement zuständig ist. Um diese dann auch realisieren zu können, braucht es jedoch auch eine klar definierte Stelle (Gleichstellungsbeauftragte:n) innerhalb des jeweiligen Departements. Mit dieser Bestimmung soll das Gender Mainstreaming gefördert und gestärkt werden, wonach die Verwaltung ihr Handeln jeweils auf Gleichstellung überprüfen und ausrichten muss. Wir sind zudem überzeugt, dass in vielen Departementen bereits viel im Bereich der Gleichstellung geleistet wird. Mit dieser zusätzlichen Ergänzung wird diese Arbeit gestärkt und die bereits vorhandene Expertise gebündelt und weiter ausgebaut. Die Aufstockung der Abteilung im Präsidialdepartement um eine 50% Stelle genügt bei weitem nicht. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und des langsamen Fortschritts im Erreichen von Gleichstellung ist aus Sicht der SP BS zwingend nötig, dass in allen Departementen Ressourcen und Fachwissen verstärkt werden.

§6 Aufgaben

Gesetzesentwurf	Änderungsvorschlag SP Basel-Stadt
<p>a) Sie berät den Regierungsrat und die Departemente, die Gemeinden sowie die Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben in gleichstellungspolitischen Fragen, insbesondere bei der Festlegung der periodischen Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Koordination von entsprechenden Massnahmen.</p>	<p>a) Sie berät den Regierungsrat und die Departemente, die Gemeinden, <u>die Bürgergemeinden</u> sowie die weiteren Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben in gleichstellungspolitischen Fragen, insbesondere bei der Festlegung der periodischen Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Koordination von entsprechenden Massnahmen.</p>

Begründung: Auch die Bürgergemeinden sind Trägerinnen öffentlicher Aufgaben und sollten darum die Möglichkeit haben, in gleichstellungspolitischen Fragen beraten zu werden.



§6 Absatz 1 lit. g

Gesetzesentwurf	Änderungsvorschlag SP Basel-Stadt
g) Sie fördert externe Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen, die aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden.	g) Sie fördert externe Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen, die <u>von Diskriminierung</u> aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung <u>diskriminiert werden bedroht oder betroffen sind.</u>

Begründung: Es ist wichtig, dass Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht beschränkt sind auf Menschen, die bereits Opfer einer Diskriminierung geworden sind.

§6 Absatz 1 lit. h

Gesetzesentwurf	Änderungsvorschlag SP Basel-Stadt
h) Sie vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen kantonalen und nationalen Gleichstellungsstellen sowie Privaten, insbesondere den zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich Gleichstellung.	h) Sie vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen kantonalen und nationalen Gleichstellungsstellen sowie Privaten, insbesondere den zivilgesellschaftlichen <u>und wissenschaftlichen</u> Organisationen im Bereich Gleichstellung.

Begründung: Kooperationen mit wissenschaftlichen Akteuren wie den Fachhochschulen oder Universitäten sollen einfacher möglich werden.

Kommentar: Die SP BS möchte darauf hinweisen, dass das Nutzen von Synergien und Fachwissen aus zivilgesellschaftlichen Organisationen eine höhere Anerkennung und potentiell höhere Einbindung erhalten sollte, als das im Entwurf mit "vernetzen" angedeutet ist. Insbesondere private und ehrenamtliche Organisationen verfügen teils über ein enormes Fachwissen und Netzwerk bei den Betroffenen. Die SP BS möchte darauf hinweisen, dass sehr viel Arbeit in diesem Bereich ehrenamtlich geleistet wird und Ressourcen äusserst knapp sind.

§6 Absatz 1 lit. j (neu)

Gesetzesentwurf	Änderungsvorschlag SP Basel-Stadt
	j) Sie koordiniert die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten der Departemente und fördert den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Departementen zum Thema Gleichstellung.

Begründung: Die Fachstelle soll ihre koordinierende und beratende Funktion auch in diesem Bereich wahrnehmen. Sie kann dabei die Gleichstellungsbeauftragten beraten, unterstützen oder Ideen für gemeinsame Aktionspläne oder Massnahmen einbringen. Für die überdepartementale Koordination sollten die Gleichstellungsbeauftragten eine Fachgruppe bilden, welche durch die Fachstelle koordiniert wird.



§6 Absatz 1 lit. k (neu)

¹Die Fachstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

Gesetzesentwurf	Änderungsvorschlag SP Basel-Stadt
	k) Die Fachstelle stellt sicher, dass alle massgeblichen Statistiken und Studien des Kantons nach Geschlechtern aufgeschlüsselt beziehungsweise deren Auswirkungen auf die Geschlechter untersucht und dargestellt werden.

Begründung: Die Bundesverfassung verpflichtet uns seit 1981 zur Gleichstellung der Geschlechter. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, ist eine entsprechende Daten- und Forschungslage wichtig. Eine ungenügende Datenlage gibt es in vielen Bereichen wie namentlich der Medizin aber auch im Bereich Raumplanung, Finanzen oder weiteren Gebieten. Die Datenlücke - in der Wissenschaft als Gender Data Gap oder Gender Data Bias bezeichnet - kann wesentliche Folgen haben.

§6 Absatz 2

Kommentar: Die Zusammenarbeit mit privaten Fachorganisationen kann dank oben beschriebenen Vorteilen (Nähe, Fachwissen) effektiv wirken und gilt es mit Blick auf die Weiterentwicklung zu fördern.

§7 Gleichstellungskommission

Kommentar: Die SP BS würde eine Präzisierung des Auftrags der Gleichstellungskommission begrüßen. So könnte die Kommission zu Gleichstellungsprojekten (im engeren und breiteren Sinne) als beratendes Gremium mit Fachexpertise aus verschiedenen Gebieten (Politik, Wissenschaft, Zivilbevölkerung) die Mitglieder des Regierungsrats Feedback geben und so frühzeitig beigezogen zum Gelingen der tatsächlichen Gleichstellung beitragen. Die Rolle der Gleichstellungskommission gegenüber den verschiedenen Departementen sollte als Teil der Umsetzung der gesetzlichen Verankerung von Gleichstellung als Querschnittsaufgabe überarbeitet werden. Sie sollte z.B. auch die Gleichstellungsbeauftragten in den verschiedenen Departementen beraten.

§8 Öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen

Gesetzesentwurf	Änderungsvorschlag SP Basel-Stadt
² In Strategie- und Aufsichtsgremien, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden, stellen diese im Rahmen ihrer Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind.	² In Strategie- und Aufsichtsgremien, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden, stellen diese im Rahmen ihrer Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind. <u>Es soll verstärkt darauf geachtet werden, dass auch inter- und transgeschlechtliche Menschen sowie Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität in Gremien vertreten sind.</u>



Begründung: Inter- und transgeschlechtliche Menschen sowie Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität sollen mitgedacht und eingebunden werden.

III. Besondere Bestimmungen

3.2 Verfahren vor kantonaler Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen

§ 10 Geltungsbereich

Kommentar: Die Streichung von überflüssigen Bestimmungen zum Verfahren, welche bereits in der ZPO geregelt sind, erachtet die SP BS als sinnvoll. Die Erweiterung des Geltungsbereichs für Verfahren bei Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis betreffend Geschlecht oder die sexuelle Orientierung wird begrüsst. Es macht Sinn, dass beide Aspekte bei der gleichen Schlichtungsstelle angesiedelt werden.

§ 13 Zusammensetzung

Gesetzesentwurf	Änderungsvorschlag SP Basel-Stadt
<p>¹ Die Schlichtungsstelle besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie elf Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.</p> <p>² Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden nehmen mit je vier Mitgliedern, die kantonale Verwaltung mit drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. In jeder Delegation sind jeweils Frauen und Männer vertreten.</p> <p>³ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle haben Personen inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllen.</p>	<p>¹ Die Schlichtungsstelle besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie elf weiteren Mitgliedern. und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. <u>Kein Geschlecht darf mit mehr als 50% vertreten sein, ausser es dient zum Ausgleich bei ungeraden Zahlen.</u></p> <p>² Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden nehmen mit je vier Mitgliedern, die kantonale Verwaltung mit drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. In jeder Delegation sind jeweils Frauen und Männer vertreten. <u>Mindestens ein Mitglied der Schlichtungsstelle ist trans- oder intergeschlechtlich oder hat eine nicht-binäre Geschlechtsidentität.</u></p> <p>³ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle haben Personen inne, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 erfüllen.</p> <p>⁴ <u>In Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis betreffend die sexuelle Orientierung bzw. die Geschlechtsidentität soll auf eine angemessene Besetzung des Spruchkörpers geachtet werden.</u></p>



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Begründung: Bei der ungeraden Zahl von 13 Mitglieder des Gremiums scheint «die Hälfte» eine unglückliche Formulierung zu sein. Zudem wurde die Kategorie der ausserordentlichen Mitglieder aufgehoben. Deshalb schlagen wir eine entsprechende Anpassung von §10 Absatz 1 vor.

Es ist wichtig, dass inter- und transgeschlechtliche Menschen sowie Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität in der Schlichtungsstelle adäquat vertreten sind. Bei der Bildung eines Spruchkörpers in einem konkreten Fall mit LGBTQI* Bezug, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass auch entsprechend sensibilisierte Mitglieder der Schlichtungsstelle eingesetzt werden (deshalb neu §10 Absatz 4).